

Zusatzvereinbarung 12

vom 13. Dezember 2012
zum Baukadervertrag 08 (10)

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV)

einerseits sowie

**Baukader Schweiz,
die Gewerkschaft Unia und
die Gewerkschaft Syna**

andererseits

treffen in Ergänzung zum Baukadervertrag vom 18. September 2008 / 10
folgende ergänzende Vereinbarung:

Gestützt auf die Verhandlungen vom 22. November und vom 13. Dezember
2012, vereinbaren die ob genannten Parteien folgende Änderungen bzw. Er-
gänzungen zum Baukadervertrag:

Art. 1 Lohnempfehlung

Die Vertragsparteien empfehlen in Anwendung von Art. 22.1 Baukadervertrag den
diesem Vertrag unterstehenden Betrieben, den dem Baukadervertrag unterstehenden
Polieren und Werkmeistern per 1. Januar 2013 eine generelle Lohnanpassung von
0.5% auf der Grundlage des Einzellohnes per 31. Dezember 2012 zu gewähren.

Art. 2 Anpassung der Minimallöhne

Die Minimallöhne (Monat bzw. Jahr in Franken) gemäss Art. 10.2 Baukader-
vertrag werden per 1. Januar 2013 wie folgt angepasst (Änderung von Art.
10.2 Baukadervertrag sowie von Anhang 3 Baukadervertrag:

Zone	bis 31.12.2012 (bisher)	ab 1.1.2013 (Erhöhung um 0.5%)
Rot	CHF 6'540.-- / Mt.	CHF 6'573.-- / Mt.
Blau	CHF 6'285.-- / Mt.	CHF 6'316.-- / Mt.
Grün	CHF 6'030.-- / Mt.	CHF 6'060.-- / Mt.

Art. 3 Anpassung des Baukadervertrags an diverse Bestimmungen im LMV 12 / 15

Der Baukadervertrag wird wie folgt an diverse neue Bestimmungen des LMV 12 / 15 (Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe vom 28. März 2012) angepasst:

Art. 3.1

Art. 2 Betrieblicher Geltungsbereich wird wie folgt geändert und lautet neu:

1 Der Baukadervertrag gilt für in- und ausländische in der Schweiz tätige Betriebe, bzw. Betriebsteile, Subunternehmer und selbständige Akkordanten, die Arbeitnehmer beschäftigen, wenn deren Haupttätigkeit, d.h. ihr Gepräge, im Bereich des Bauhauptgewerbes liegt. Das Gepräge des Betriebes beruht auf der Art der Tätigkeit des Betriebes oder des selbständigen Betriebsteils und wird wie folgt ermittelt:

1. *in erster Linie ist auf das Kriterium der "Arbeitsleistung in Arbeitsstunden bezogen auf die Tätigkeit in den zu prüfenden Bereichen" abzustellen;*
2. *ist diese Zuordnung aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, ist ersatzweise auf die Stellenprozentage abzustellen;*
3. *ergibt sich auch dabei kein eindeutiges Ergebnis, werden Hilfskriterien, wie Umsatz und Gewinn, Handelsregistereintrag und Verbandsmitgliedschaft beigezogen.*

2 Das Gepräge Bauhauptgewerbe liegt insbesondere vor, wenn eine der nachstehenden Tätigkeiten durch den Betrieb oder den Betriebsteil hauptsächlich, d.h. überwiegend ausgeführt werden:

- a. *Hochbau, Tiefbau (inkl. Spezialtiefbau), Strassenbau (inkl. Belagseinbau), Untertagbau;*
- b. *Aushub, Abbruch, Deponie- und Recyclingbetriebe; ausgenommen sind stationäre Recyclinganlagen ausserhalb der Baustelle und das in ihnen beschäftigte Personal;*
- c. *Steinhauer- und Steinbruchgewerbe sowie Pflästereigewerbe;*
- d. *Marmor- und Granitgewerbe;*
- e. *Gerüst-, Fassadenbau- und Fassaden-Isolationsbetriebe, ausgenommen Betriebe, die in der Gebäudehülle tätig sind. Der Begriff Gebäudehülle schliesst ein: geneigte Dächer, Unterdächer, Flachdächer und Fassadenbekleidungen (mit dazugehörendem Unterbau und Wärmedämmung);*
- f. *Abdichtungs- und Isolationsbetriebe für Arbeiten an der Gebäudehülle im weiteren Sinne und analoge Tätigkeiten im Tief- und Untertagbau;*
- g. *Betoninjektions- und Betonsanierungsbetriebe, Betonbohr- und Betonschneidunternehmen;*
- h. *Betriebe, die Asphaltierungen ausführen und Unterlagsböden erstellen;*
- i. *Gartenbaufirmen, soweit ihr Gepräge im Bauhauptgewerbe liegt, d.h. sie mehrheitlich Arbeiten im Sinne des vorliegenden betrieblichen Geltungsbereichs, wie Bauarbeiten, Planierungen, Maurerarbeiten usw. ausführen;*
- k. *Transporte von und zu Baustellen. Ausgenommen sind Anlieferungen von industriell hergestellten Baumaterialien (z. B. Backsteine, Betonwaren, Armierungseisen, Transportbeton und Strassenbeläge usw.).*

Art. 3.2

Art. 6 Kündigung des unbefristeten Arbeitsverhältnisses wird in Art. 6.1 wie folgt ergänzt:

Für Poliere und Werkmeister, die das 55. Altersjahr vollendet haben, betragen die Kündigungsfristen im 1. Dienstjahr nach Ablauf der Probezeit einen Monat, vom 2. bis 9. Dienstjahr vier Monate und ab 10. Dienstjahr sechs Monate.

Art. 3.3

Art. 6 Kündigung des unbefristeten Arbeitsverhältnisses wird in Art. 6.4 Kündigungsschutz wie folgt ergänzt:

6.4.3. Eine Kündigung kann nicht ausgesprochen werden, wenn sie nur deshalb erfolgt, weil ein Polier oder Werkmeister gewählter Funktionsträger einer Arbeitnehmerorganisation ist. Im Übrigen gelten die Art. 336 bis 336b OR.

Art. 3.4

Art. 14.2 Krankentaggeld-Versicherung wird wie folgt geändert:

In Art. 14.2.1, 14.2.2 und 14.2.3 werden 80% Lohnausfallentschädigung durch 90% ersetzt.

Art. 14.2.3 lit. b lautet zudem wie folgt:

b. Entschädigung des Lohnausfalles zu 90% infolge Krankheit ab Krankheitstag. Erfolgt ein Aufschub von höchstens 30 Tagen je Krankheitsfall, ist der Lohnausfall während dieser Zeit vom Arbeitgeber zu entrichten. Die Leistungen können dann und insoweit gekürzt werden, als sie den wegen des Versicherungsfalles entgangenen Verdienst (Nettoeinkommen) übersteigen.

Art. 3.5

Art. 26 Finanzierung des Vollzugs- und Bildungsbereichs wird wie folgt geändert

Die Beitragsätze betragen ab 1. Januar 2013 0.95%, d. h. insgesamt 0.55% Arbeitnehmerbeitrag und 0.40% Arbeitgeberbeitrag. Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen: 0.32% für den Vollzugsbereich und 0.63% für den Bildungsbereich. Dementsprechend setzen sich die Beiträge zusammen:

- Art. 26.4 Vollzugsbereich: Arbeitnehmer 0.235%, Arbeitgeber 0.085%
- Art. 26.5 Bildungsbereich: Arbeitnehmer 0.315%, Arbeitgeber 0.315%

Art. 26.6 Regelung Einzelheiten wird wie folgt ergänzt mit 26.6.3 (neu):

26.6.3 (neu): Die vorstehende Beitragsregelung gem. Art. 26.4 und 26.5 wird von den LMV-Vertragsparteien regelmässig (mindestens einmal jährlich) überprüft. Wenn das Vermögen des Parifonds Bau auf die Hälfte eines Jahresbedarfs abgesunken ist, beschliessen die LMV-Vertragsparteien eine angemessene Anpassung der Beiträge unter Einhaltung des Verhältnisses fünf zu vier Arbeitnehmerbeitrag zu Arbeitgeberbeitrag (im Fall von ausländischen Arbeitgebern im Verhältnis von fünf zu eins Arbeitnehmer zu Arbeitgeber). Eine Beitragsveränderung tritt grundsätzlich im folgenden Kalenderjahr in Kraft.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe am 1. Januar 2013 in Kraft und gilt für die Dauer des Baukadervertrags.

Zürich, 21. Dezember 2012
(nach Genehmigung durch alle Parteien)

FÜR DEN SCHWEIZERISCHEN BAUMEISTERVERBAND

Daniel Lehmann Werner Messmer Heinrich Bütikofer

FÜR DEN SCHWEIZERISCHEN BAUKADERVERBAND

Urs Bendel Adrian Hässig Barbara Schiesser

FÜR DIE GEWERKSCHAFT UNIA

Nico Lutz André Kaufmann Vania Alleva

FÜR DIE GEWERKSCHAFT SYNA

Ernst Zülle Kurt Regotz Tibor Menyhart